

Ágnes Katalin Kókai-Kunné Szabó

**DER SORTENSCHUTZ UND DIE AKTUELLEN RECHTSFRAGEN DER
PFLANZENZÜCHTUNG UND PFLANZENBAU**

PhD Dissertation Thesen

MISKOLC

2013

I. Die Zusammenfassung der Forschung und die Zielsetzungen der Forschung

Die Doktorarbeit enthält einen kronologischen Überblick der internationalen, nationalen und europäischen Regelungen des Sortenschutzes und auch der Regelungen der Pflanzenzüchtung, der Sortenzulassung und der Saatgutzulassung. Die Forschung richtet sich auf die Erschließung des Zusammenhanges der Fragen des geistigen Eigentums.

Die Pflanzenzüchtung beginnt bei der Benützung der pflanzen genetischen Ressourcen und ihr Ziel ist den Ansprüchen der Wirtschaft, der Verbraucher und der Voraussetzungen des Anbaus entsprechenden neuen Sorten zu züchten. Am Ende des XX. und am Anfang des XXI. Jahrhundert erreichten die Lebenswissenschaften eine so weite Entwicklung, die zu strengen, politischen und gesellschaftlichen Protesten führte.

Die Voraussetzungen und der Schutzbereich des Sortenschutzes sind durch das in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 2. Dezember 1961 (in Folgenden: UPOV Übereinkommen) bestimmt. Das UPOV Übereinkommen ist im 1968. früher, als das Europäische Patentübereinkommen in Kraft getretenen und das Sortenschutzsystem gründete. Ungarn ist seit 1983 Mitgliedsstaat des UPOV Übereinkommens und seit 2003 des im 1991 revidierten UPOV Übereinkommens.

Der Sortenschutz ist ein sui generis Schutz der Pflanzenzüchtungen und entspricht den biologischen Eigenschaften. Das Objekt des Sortenschutzes ist eine Sorte, die neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist. Die Sorte ist durch die Ausprägung ihres gesamten Genbestandes, als lebendes Material bestimmt und kann nur durch die Pflanzenzüchtung entstehen. Die Sorte und ihr Vermehrungsmaterial ist ein lebendes Material, das man auch in der Gesetzgebung und auch in der Rechtsprechung in Betracht ziehen muss.

Die Unterschiede zwischen dem Sortenschutz und dem Patent sind die Folgenden:

<i>Der Schutz</i>		
	<i>Patent</i>	<i>Sortenschutz</i>
<i>Objekt</i>	Gewerbliche Erfindung	Sorte
<i>Voraussetzungen</i>	Neuheit Erfinderische Tätigkeit Gewerbliche Anwendbarkeit	Neuheit Unterscheidbarkeit (distinctness) Homogenität (uniformity) Beständigkeit (stability) Sortenbezeichnung ¹
<i>Inhalt</i>	Ansprüche	1) Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung), Inverkehrbringen, Export und Import, Aufbewahrung, 2) Handlungen in Bezug auf Erntegut, 3) Handlungen in Bezug auf Erzeugnisse, 4) Wesentlich abgeleitete Sorten Sortenschutzbechränkungen: Züchterprivileg, Landwirtprivileg
<i>Schutzdauer</i>	20 Jahre von der <i>Anmeldung</i> an	30 Jahre von der <i>Erteilung</i> an (bei Reben und Bäumen) und 25 Jahre (bei anderen Pflanzenarten)

Die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit werden in Anbauprüfungen geprüft. Die Unterscheidbarkeit begrenzt die für den Schutz angemeldetete Sorte von jeder allgemein bekannten Sorten. Die Homogenität und die Beständigkeit bedeutet, dass die massgebenden Merkmale der Sorte in mehreren Vegetationsperioden in dem bestimmten Anbauen hinreichendgleich, vererbbar und übertragbar sind.

¹Az UPOVÜbereinkommen Artikel 6. und 13.

Es geht um die Frage bei der Festlegung der Neuheit einer Sorte, ob die Sorte selbst innerhalb bestimmter Fristen vor dem Anmeldetag (nicht früher, als 1 Jahr und im Hoheitsgebiet anderer Staaten nicht früher, als 4 Jahre, 6 Jahre bei Reben und Bäumen) in Verkehr gebracht worden war.

Der Züchterprivileg ist ein Kernbereich des Sortenschutzes und ermöglicht, die Verwendung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Züchtung oder Entdeckung einer neuen Sorte ohne die Zustimmung des Sortenschutzinhabers. Der Landwirtprivileg ermöglicht, dass ein Landwirt im eigenen Betrieb gewonnenen Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte weiter als Vermehrungsmaterial verwendet.

Nach der ungarischen Regelung wurde ein Patent, praktisch ein Sortenpatent auf Grund des Gesetzes II. 1969, über den Schutz der Erfindungen (Patentgesetz) auf Grund der im UPOV-Übereinkommen bestimmten Voraussetzungen zwischen 1970-2002 erteilt. Seit 1. Januar 2003. ist der sui generis Sortenschutz in Ungarn eingeführt.

Das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem ist durch die Aktivitäten auf internationalen und europäischen Ebenen und durch die Revision des UPOV-Übereinkommens in 1991 in der Regelung 2100/94/EG des Rates zustande gekommen. Diese Regelung bestimmt die Voraussetzungen und den Inhalt des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes auf Grund des im 1991. revidierten UPOV-Übereinkommens.

Die Doktorarbeit analysiert auch den Sortenschutzähnlichen Inhalt des ungarischen Sortenzulassungssystems. Durch diese Regelung haben die ungarischen Züchter die Sortenzulassung auch als Sortenschutz betrachtet. Diese Hypothese war durch meine Forschung begründet.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Gentechnik und der Mikrobiologie führte zu der Notwendigkeit der gemeinschaftsweit harmonisierten Regelung der Patentierung von Innovationen auf dem Gebiet der Biotechnologie. Deshalb ist die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlament und des Rates über den

rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen nach langen Diskussionen am 6. Juli 1998. in Kraft getreten.

Das Sortenschutzsystem ist im Zusammenhang mit den verschiedenen internationalen Abkommen, die man in zwei Gruppe teilen kann. Zu der ersten Gruppe gehören die Abkommen, die den geistigen Eigentum betreffen: das Europäische Patentübereinkommen, das TRIPS-Übereinkommen. Das TRIPS-Übereinkommen hatte einen bedeutenden Einfluss auf das UPOV-Übereinkommen, weil wegen den Handelsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten mehrere Entwicklungsländer beigetreten sind.

Zu der zweiten Gruppe gehören das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992, das Cartagena Protokoll, das Nagoya Protokoll zu diesem Übereinkommen, das FAO Übereinkommen über die landwirtschaftlichen und lebensmittelindustriellen genetischen Ressourcen. Diese Abkommen sind in mehreren Fragen in Zusammenhang mit dem Sortenschutz.

Die einzelnen Kapiteln der Doktorarbeit richten auf die Aufdeckung der unterschiedlichen juristischen Fragen die sich aus der Entwicklung der biologischen, biotechnologischen und genetischen Wissenschaften ergeben, die sich seit der Unterzeichnung des UPOV Abkommens in 1961 vollzogen haben.

Die neuen Züchtungsmethoden haben solche Perspektiven in der Pflanzenzüchtung eröffnet, die in dem Patentrecht und auch in dem Sortenschutzrecht neue Fragen stellen und auch neue Regeln beanspruchen.

Die Aktualität der Forschung ist durch mehrere europäischen Verordnungen und Verordnungsentwürfen, durch die Protokollen zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992., durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Patentamt begründet. Die Entwicklung der Lebenswissenschaften und die Anmeldungspraxis der multinationalen Firmen für das Patent der biotechnologischen Erfindungen die auch Pflanzen erhalten löste scharfen Protest aus.

Im Rahmen der Verhandlungen der EU mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Handels- und Investitionsabkommen sind das geistige Eigentum und die verschiedene Auffassungen bezüglich genetisch veränderter Organismen im Agrarsektor wichtige Elemente des Verhandlungsmandates. Europe folgt das Vorsorgeprinzip, die Vereinigten Staaten vertreten das Zulassungprinzip.

Die Forschung ist durch die folgenden europäischen Verordnungen und Entwürfen begründet:

- die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlament und des Rates vom 17. Dezember 2012. über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,

- die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 Rates vom 17. Dezember 2012. über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf anzuwendenden Übersetzungsregelungen,

- am 19. Februar 2013 war das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht von den teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet,

- die Benützung der genetischen Ressourcen ist unentbärllich für die Pflanzenzüchtung. Deshalb ist der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Nagoya Protocol zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sehr bedeutend,

- die Kommission hat den Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial im Mai angenommen.

Die Forschung war auf dem gebiet des geistigen Eigentum auf die folgenden Fragen gerichtet:

- a) die Analisisierung und Vergleichung der internationalen, ungarischen und gemeinschaftlichen Regelungen des Sortenschutzes auf Grund des UPOV Übereinkommen,

b) das Verhältnis des internationalen Abkommens mit Rücksicht auf den Sortenschutz und die Analysierung der Rechtsfragen der genetischen Ressourcen,

c) die Analysierung und die Begrenzung des Patentes der biotechnologischen Erfindungen und Sortenschutzes im Hinblick auf die neuen Züchtungsmethoden, die Analysierung der folgenden Fragen

ca) Wie wird der Saatgut einer solchen Sorte in Verkehr gebracht die in eine Pflanzengruppe einer patentierten biotechnologischen Erfindung gehört, da man nur zertifiziertes Saatgut einer Sorte mit Sortennamen in Verkehr bringen darf.

cb) Ist es möglich, dass der Anmelder die Möglichkeiten der Patentregelung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Prüfungsverfahren des Europäischen Patentamtes ausnützt und einen Patent mit weitreichenden Patentansprüchen auf Pflanzen beantragt, die mit der biotechnologischen Methoden gezüchtet waren. So kann man mit einer Anmeldung auf alle Pflanzen, die durch einen Gen oder einer molekularen Züchtungsmethode bestimmt sind Patentschutz erreichen. In der Wirklichkeit gehören verschiedene Sorten in eine solche angemeldete Pflanzengruppe.

cc) Was wäre wenn man das Ziel hätte, das Züchterprivileg zu verhindern und die genetischen Ressourcen zu monopolisieren?

cd) Die Gentechnik hilft nur ein spezifisches Merkmal in Pflanzenmaterial einzubauen, sie schafft aber allein keine neuen Pflanzensorten. So könnte diese Pflanze keinen Sortenschutz erhalten, aber könnte als einzige Pflanze patentiert werden.

ce) Der Vorteil des Patentschutzes, dass die angemeldeten Pflanzen keine Anbauprüfungen brauchen.

cf) Die Möglichkeit der Anwendung der PCT ist auch sehr vorteilhaft für den Anmelder

d) die Analysierung der Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotechnologie.

Die Forschung war in Betracht der Sortenzulassung und der Saatgutprüfung auf die folgenden Fragen gerichtet:

- a) die ungarische und europäische Regelung der genetisch modifizierten Pflanzen,
- b) die Analysierung der Sortenzulassung und der Saatgutverordnung in Ungarn in Betracht auf den Schutzzinhalt der Regelung,
- c) die Forschung richtet sich auch auf die Frage, warum die ungarische Praxis das Sortenzulassungssystem, als Sortenschutz betrachtete.

II. Die Forschungsmethoden

Während der Forschung waren die ungarische Regelungen, sowie die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union mit Rechtsvergleich analysiert. Die Doktorarbeit beinhaltet in allen geforschten Rechtsgebieten

- a) die kronologische Vorlegung der Veränderungen, die neuen Rechtsfragen, die neue europäische Regelung und Entwürfe,
- b) die bezügliche ungarische und die internationale Fachliteratur,
- c) die Untersuchung der bezüglichen Rechtsfällen,
- d) die Bewertung der eigenen Erfahrungen, und
- e) die Bewertung der Analysierung der ungarischen Rechtsanwendung.

Ich habe eine Forschung gemacht, um die Anwendung der ungarischen Rechtsvorschriften kennenzulernen und meine Theorie zu begründen. Die Mitglieder des Pflanzenzüchterausschusses der Ungarischen Wissenschaftlichen Akademie und die Mitglieder des Ungarischen Pflanzenzüchter Vereins haben einen Fragebogen in einem e-mail erhalten. Es wurden 50 E-mails geschrieben und 30 Antworten erhalten. Das Ziel dieser Forschung war die geistige eigentumsrechtliche Bewusstheit kennenzulernen und auch die Behauptung zu beweisen, demnach in Ungarn die Sortenzulassungsregelung vor 2003 auch als Sortenschutz betrachtet war.

Die fünf Themen, in denen die 24 Fragen zusammengestellt waren, sind die Folgenden: I. Der Sortenschutz und die anderen Schutzrechte, II. Die Sortenzulassung, III. Der Nachbausaatgut, IV. Die Verletzung des Sortenschutzes, V. Die Anerkennung der Pflanzenzüchter, Lizenzgebühr.

III. Die Ereignisse der Forschung und die Vorschlägen

Die Aktualität der am Anfang gestellten Fragen ist durch die Forschung begründet. Die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung des Sortenschutzes, der biotechnologischen Erfindungen und die Rechtsfragen der Pflanzenzüchtung sind mit der Entwicklung der Lebenswissenschaften eng verbunden. Aus den Ereignissen der Forschung ergeben sich die folgenden Behauptungen und Vorschläge.

1) Die Forschung hat die Hypothese begründet, dass nach der Regelung des Sortenschutzes und der Patentierbarkeit der Pflanzen und die diese beinhaltenden biotechnologischen Erfindungen mit der Entwicklung der Lebenswissenschaften und der neuen Züchtungsmethoden inhärent sind. Die Abgränzung von Sortenschutz und Patentschutz und die weitreichende Patentansprüche auf Pflanzen bei den biotechnologischen Erfindungen und die strategische Benützung der biotechnologischen Patenten führte heutzutage zu einem unübersehbaren Patentnetz, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion geeignet ist. Die Patente stellen neue Rechtsfragen im Gebiet der Lebenswissenschaften am Anfang des XXI. Jahrhunderts auf, die den Sortenschutz und auch die Patente betreffen.

a) In der Zukunft sollten die Patentregelung und die Prüfung der Biopatentanmeldungen geändert werden, damit keine weitreichenden Ansprüche bei den Biopatenten beantragt und genehmigt werden können.

Bei der Prüfung der Biopatentanmeldungen sollten die Patentämter den Begriff der Pflanzen oder Pflanzengruppe und den Begriff der „wesentlichen biologischen Verfahren“ und die „von der Züchtung bis zum Tisch“ weitreichende

Patentansprüche sehr sorgfältig beurteilen. Bei der biotechnologischen Erfindungen umfasst die angemeldete „Pflanzengruppe“ oft mehrere verschiedene Pflanzen, die als Sorten verkauft werden. Die weitreichenden Patentansprüche der Biopatenten umfassen die Züchtungsmethoden, den Vermehrungsmaterial vom Saatgut bis zu Pflanzenteilen, die Nachkommen und die daraus hergestellten Produkten. So haben die Patentinhabern unangemessenen Vorteil gegenüber den Inhabern eines Sortenschutzes.

b) Am Anfang des XXI. Jahrhunderts ist es fraglich, dass die am Anfang der 60-er Jahren angenommenen internationale Regelungen in Betracht der Begränzung des Sortenschutzes und des Patenten durch die neuen Züchtungsmethoden auch heute anwenbar sind. Bis zu den 90-er Jahren war die Abgränzung der industriellen Tätigkeit und des Begriffes der „im wesentlich biologischen Verfahren“ bei der Anwendung der mikrobiologischen Verfahren eindeutig. Es ist mit der Entdeckung der DNS, mit der Verbreitung der in vitro Züchtung und der syntetischen Biologie in der Pflanzenzüchtung und in der Tierzüchtung fraglich geworden, ob ein biologisches Verfahren wegen einer menschlichen Einwirkung in ein technisches Verfahren umwandelt werde bezüglich der Patentierbarkeit.

c) Der freie Zugang zu den genetischen Resseourcen sollte durch Biopatenten nicht behindert werden.

2) Auf Grund des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht von den teilnehmenden Mitgliedstaaten sollte der Züchtungsprivileg bei Biopatenten geltend gemacht werden. Auch die ungarischen Pflanzenzüchter vertreten diesen Standpunkt.

Die Regelung der biotechnologischen Erfindungen in dem ungarischen Patentgesetz sollte dem deutschen Patentgesetz ähnlich die Züchterprivilegsforschriften beinhalten.

3) Nur der gemeinschaftliche Sortenschutz ermöglicht den einheitlichen Schutz. Es wäre nützlich, wenn auch bei der Anmeldung, Prüfung und Ertelilung

des Sortenschutzes eine ähnliche Zusammenarbeit zustande kommen könnte, wie auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT).

4) Die Forschung hat die Hypothese begründet, dass nach der Regelung des ungarischen Sortenzulassungssystemes wegen ihres schutzrechtlichen Inhaltes wurde es bei den ungarischen Pflanzenzüchtern als Sortenschutz betrachtet. Der dem Sortenschutz ähnelnde Inhalt der Sortenzulassung war bis zu dem Beitritt der Europäischen Union gültig. Diese Vorschriften bedeuteten keinen gewerblichen Schutzrecht, aber hatten einen Schutzzinhalt.

5) Die verschiedene Zivilorganen protestieren gegen den gewerblichen Rechtsschutz der Pflanzensorten, gegen die Regelung der Sortenzulassung und Saatgutzulassung. Die Protestaktionen ergeben sich aus dem Patentanmeldungspraxis der multinationalen Firmen. Am Ende des XX. Jahrhunderts haben die großen multinationalen Pflanzenschutzmittel und Arzneien produzierenden Firmen die Saatgutproduktion von den traditionellen Saatgutfirmen übernommen. Diese wirtschaftliche Änderung und die enorme technische Entwicklung der Lebenswissenschaften hat auch die Praxis der Schutzanmeldungen der Pflanzenzüchtungen verändert.

Die Sicherheit der landwirtschaftlichen Produktion braucht weiterhin die Sortenzulassung und Saatgutzulassung. Man dürfte diese Systeme nicht grundsätzlich mit einem Fragezeichen versehen. Aber andererseits braucht die landwirtschaftliche Produktion das den biologischen Eigenschaften entsprechende Schutzsystem.

6) Die einheimischen Fachorganen sollten sich mit der europäischen Regelung des einheitlichen Patentschutzes, mit der Wirkung der Biopatenten, deren Ansprüche auch Pflanzen, Vermehrungsmaterialien und Züchtungsmethoden beinhalten, beschäftigen. Es sollten auch die dies bezüglichen Vorschriften des ungarischen Patentgesetzes analysiert werden. Wenn es begründet ist, sollte man die Modifizierung veranlassen.

7) Im Interesse der ungarischen Pflanzenzüchtung, des traditionellen Wissens und des Schutzes der einheimischen Produkten sollten die Anmeldungen für Sortenschutz und für andere Schutzformen (Warenzeichen, Herkunftsangaben und geografisches Zeichen) gefördert werden. In der Sammlung „Traditionen – Geschmack – Regionen“ sind etliche Landsorten erwähnt, bei denen es angebracht ist die Möglichkeit für solche Anmeldungen zu prüfen.

8) Im Interesse der Vorbereitung der etlichen Durchführungsverordnungen des EU Verordnungsentwurfes über das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterialien sollen die Behörden und die zuständigen Fachorganisationen die koordinierten Sachverständigutachten zusammenstellen und vertreten.

V. Die liste der Publikationen im Themenkreis der Dissertation

Die Sammlung der Rechtsnormen der Europäischen Gemeninschaften – Landwirtschaft – die Zusammenstellung der Bände I. und II. Budapest, 1990, Unió Verlag.

Harmonization der ungarischen Rechtsvorschriften für die landwirtschaftliche Produktion mit der Regelung der Europäischen Gemeninschaften
Konferenzpublikation – die ungarische Landwirtschaftspolitik und das Europäische Integration Vortäge am Konferenz 15. Oktober 1991.
Budapest, 1992, Gödöllői Agrártudományi Egyetem Vezető- és Továbbképző intézet Piacgazdasági Tanszék. 105-123. p.

Der Schutz der geografischen Herkunftsangaben der landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln und Garantie der besonderen Eigenschaften
Die Bedeutung der geografischen Herkunftsangaben der landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln und Garantie der besonderen Eigenschaften im Export Wettbewerb Vortäge am Konferenz 15. Dezember 1994. 12-15. p

Harmonization mit den europäischen Produkt und Qualitätvorschriften
In: Das Agrarsystem der Europäischen Union
Budapest, 1995, LandwirtschaftsVerlag. 278-287. p.

Zwang und Schwierigkeiten des Rechtsharmonization bezüglich der Agrarwirtschaft
Budapest, 1995, Mitteilungen über den gewerblichen Rechtsschutz 1995. 1. National Erfindungsamt 8-16. p

Sortenzulassung und Inverkehrbringen des Saatguts und Vermehrungsmaterial
In: Verwaltungsfachprüfung – Landwirtschaftliche Verwaltung
Budapest, 1996, BM Verlag. 236-251. p.

Sortenzulassung und Saatgutzulassung In: Die Begründung des Agrarrecht
Miskolc, 1997, Miskolci UniversitätVerlag. 12-22. p.

Sortenzulassung und Saatgutzulassung In: Handbuch der Agrarwirtschaft
Budapest, 1997, Ökonomie und Rechts Verlag. 11-19. p.

Sortenzulassung und Saatgutzulassung In: Verwaltungsfachprüfung – Landwirtschaftliche Verwaltung Budapest, 1998, BM Verlag.

Sortenzulassung und Saatgutzulassung In: Agrarrecht
Miskolc, 1999, Bíbor Verlag. 8-18. p.

Sortenzulassung, Patent, Sortenschutz I.-II

Budapest, 1999. Mag, Kutatás, Termesztés, Kereskedelem 1999. 4.34-35. p. 5. 20-21.p.

Die Änderung der Regelung der geographischen Herkunftsangaben

Budapest, 2004, Védjegyvilág, 2004. 1-2. szám. 5-11.p.

Protection of geographical indications in the European Union

Budapest, 2005, Hungarian Trademark News. 34-41.p.

Die neue europäische Regelung der geografischen Herkunftsangaben der landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln

Budapest, 2006, Védjegyvilág 2006. (XVI. évfolyam) 3. szám 30-34.p.

Der Sortenschutz in Betracht der neuen Regelung der Rechtsdurchführung I.-II.

Budapest, Vetőmag 2006/3 8-9 p. és 2006/4. 10-12.p.

Plant Variety Protection in the Hungarian and in the European Community Legislation

Miskolc, 2006, Doktoranduszok Fóruma 213-219.p.

Die Regelung der Pflanzenbezeichnungen

Budapest, 2007, Vetőmag 2007. 1. szám 6-7.p.

Die historische Entwicklung der ungarischen Sortenschutzregelung

Tavaszi Szél 2007 Konferencia kiadvány Budapest, 2007, Doktoranduszok Országos Szövetsége 537-541.p.

Die Regelung des Landwirtpriwileg in dem ungarischen und europäischen Recht

Doktoranduszok Fóruma Miskolc, 2007, 185-191. p.

Die Entwicklung des Sortenschutzsystems in Europe

Budapest, 2007, Collega 2007. évi 2-3. szám XI. évfolyam 245-248 p

Gebühren in Betracht des Landwirtenprivilegs

Doktoranduszok Fóruma Miskolc, 2008, 105-109.p.

Sortenschutz, Sortenzulassung, und Regelung des vermehrungsmaterial

Umweltrecht II. Umweltrechtliche Fachpolitiken und ihre Zusammenhänge

Miskolc, 2008, Novotni Verlag. 41-55. p.

Einige Fragen über den gewerblichen Rechtsschutz
Budapest, 2009, Vetőmag XVI. évfolyam 2009. 3. szám 8-9.p.

Die Änderung der geistigen eigentumrechtlichen Regelung in Betracht der Agrarwirtschaft auf Grund des Gesetzes No. XXVII. 2009. über die Modifizierung der Gesetzen über den geistigen Eigentum
Profectus in Litteris I. Válogatott előadások a 6. Debreceni Állam-és Jogtudományi Doktorandusz-Konferenciáról Debrecen, 2009, 11-121. p.

Der Sortenschutz, die Sortenzulassung und Saatgutzulassung In: Agrarrecht Die Entwicklung des ungarischen Agrarrechts im Rahmen der EU
Miskolc, 2010, Novotni Verlag.472—495. p.

Meinungen der Pflanzenzüchter über den Sortenschutz und über die Sortenzulassung
Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai 10.
Miskolc, 2010, Bibor Verlag. 285-297. p.

Geistiges Eigentum und die biologische Vielfalt
Doktoranduszok Fóruma Miskolc, 2010, 155-159. p.

Geistiges Eigentum und die biologische Vielfalt In: Aktuelle Herausforderungen der europäischen Regulierung über den landwirtschaftlichen Boden263-269. p.
Miskolc, 2010, Novotni Verlag. 263-269. p.

Der Sortenschutz
Budapest, 2010, Ungarische Landwirtschaft 45.p.

Patent – Sortenschutz –Landsorten
Debrecen, 2011, Profectus in litteris III. 273-285.p.

Internationales Übereinkommen über den Sortenschutz und internationale Abkommens in Betracht des Sortenschutzes
Publicationes universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica Tomus XXIX/2. 2011. 569-594. p.

Die Verwaltungsregelung der Sortenzulassung und Saatgutzulassung
Új Magyar Közigazgatás 2011. december 4. évfolyam 12.szám 31-38.p.

Hungarikums, die Möglichkeiten Schutzes der landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln

Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai 11. Miskolc, 2011, Bibor Verlag. 331-345. p.

National Werten und Hungarikums

Budapest, 2012, Védjegyvilág 2012. 1. Szám 1-6. p.

Bill No. T/5539 about the Hungarian national values and Hungarian special products (hungarikums)

Budapest, 2012, Hungarian Trademark News. 1-6.p.

Braucht man die Saatgutzulassung? Aufforderungen und Aktualitäten in Betracht des neuen EU Verordnungsentwurf.

Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai 12. Miskolc, 2013,